

Ablichtung

Az.: L 3 AS 35/17 B ER

Az.: S 24 AS 33/17 ER SG Schleswig

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED] - Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Audörsch, Osterender Chaussee 4,
25870 Oldenswort,

gegen

Jobcenter Flensburg, Waldstraße 2, 24939 Flensburg,
- 006.m-11902//0010416BS/S-P-11902-00001/17 -

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Beigeladen:

Jobcenter Kreis Wesel, Reeser Landstraße 61, 46483 Wesel – 531
- 11902//0010416 BS/X-A-38702-00001/17 - T-B –

- Beigeladener und Beschwerdeführer -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 4. April 2017 in
Schleswig durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED]
die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED]
den Richter am Sozialgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 24. Februar 2017 wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene hat der Antragstellerin auch für das Beschwerdeverfahren ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Streitig ist ein Anspruch der Antragstellerin auf Übernahme der Transportkosten für die Verbringung von Hausrat von [REDACTED] nach [REDACTED]

Die [REDACTED] geborene Antragstellerin lebte mit ihrem Ehemann in einer gemeinsamen Wohnung in [REDACTED] im Zuständigkeitsbereich des Beigeladenen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezog sie dort nicht. Am 10. Oktober 2016 beantragte sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei dem Antragsgegner in [REDACTED] und gab an, am 7. Oktober 2016 [REDACTED]

[REDACTED]. In [REDACTED] wohne sie zunächst mietfrei in der Wohnung einer Freundin. Nachdem diese in ein Pflegeheim wechselte, mietete sie die Wohnung ab dem 1. Januar 2017 an. Der Antragsgegner bewilligte der Antragstellerin ab 7. Oktober 2016 Leistungen nach dem SGB II – zunächst ohne Unterkunftskosten – und ab Januar 2017 unter Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft.

Am 7. November 2016 beantragte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner unter Hinweis darauf, dass [REDACTED] und sie die Wohnung räumen müsse, die Übernahme von Umzugskosten (Transport des Umzugsguts von [REDACTED] ken nach [REDACTED]. Kostenvoranschläge legte sie vor. Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11. Januar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2017 ab und führte zur Begründung aus, dass Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden könnten. Das Jobcenter Flensburg sei daher nicht zuständig für die Gewährung der Umzugskosten. Eine Zusicherung zum Umzug nach Flensburg sei der Antragstellerin nicht erteilt worden. Mit Schreiben vom 24. Januar 2017 leitete der Antragsgegner den Antrag auf Übernahme der Umzugskosten an den Beigeladenen weiter.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 19. Februar 2017 wegen der Umzugskosten gegen den Antragsgegner Klage erhoben. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Mit Schriftsatz vom 22. Februar 2017 hat sie unter Hinweis darauf, dass die Wohnung nach vermieteterseitiger Kündigung des Mietvertrages aufgrund von Mietrückständen bis Ende Februar 2017 geräumt werden müsse, ausgeführt, dass wegen der Kurzfristigkeit die Beauftragung eines Umzugsunternehmens nicht mehr möglich sei. Sie beabsichtige nunmehr, den Umzug mittels eines Kleintransporters durchzuführen. Hierdurch entstünden Kosten in Höhe von maximal 600,00 EUR zuzüglich Kraftstoffkosten für zwei Fahrten

[REDACTED]

Der Antragsgegner ist dem Antrag mit Schriftsatz vom 24. Februar 2017 entgegengetreten.

Das mit Beschluss vom 22. Februar 2017 beigefügte Jobcenter Kreis Wesel hat ebenfalls beantragt, den Antrag abzulehnen. Es fehle zumindest an einem Anordnungsanspruch, nachdem die Antragstellerin im Oktober 2016 von [REDACTED] nach [REDACTED] gezogen sei. Die strittigen Umzugskosten seien erstmals im Januar 2017 beantragt worden; zu diesem Zeitpunkt sei eine Zuständigkeit des Beigefügten nicht gegeben. Darüber hinaus fehle es sowohl an einer Zustimmung zum Umzug als auch an einem Kausalzusammenhang zwischen Umzug und Anmietung der neuen Wohnung. Insoweit sei bereits fraglich, ob es sich bei den beantragten Leistungen um Umzugskosten im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II handele.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2017 hat der Beigefügte den Antrag auf Übernahme der Umzugskosten abgelehnt.

Mit Beschluss vom 24. Februar 2017 hat das Sozialgericht den Beigefügten im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin für die Abwicklung des Umzugs von [REDACTED] nach [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 771,36 EUR (Kosten Kleintransporter nebst Kraftstoffkosten) zu gewähren. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 2. März 2017 eingegangene Beschwerde des Beigefügten. Zur Begründung führt er aus: Bei Annahme eines Umzugs im Oktober 2016 fehle es an vorheriger Bedürftigkeit im Sinne des SGB II, so dass die Übernahme von Umzugs-

kosten ausscheide. Sei der Umzug jedoch erst im Januar 2017 erfolgt, liege keine Zuständigkeit des Beigeladenen mehr vor.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner treten der Beschwerde entgegen. Die Antragstellerin meint, dass der Beigeladene zumutbar auf das Hauptsacheverfahren bzw. auf etwaige Erstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger verwiesen werden könne (wobei auch die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers in ██████████ in Betracht komme, dessen Beiladung bereits in erster Instanz beantragt worden sei). Insoweit fehle der Beschwerde das Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsgegner trägt vor, dass das Sozialgericht einen Anordnungsgrund nicht hinreichend geprüft habe, weil der Antragstellerin im Juli 2016 ein Erbe von ca. 2.500 EUR zugeflossen sei, dessen Verbleib vorab geklärt werden müsse.

Ein Antrag des Beigeladenen auf Aussetzung der Vollstreckung ist ohne Erfolg geblieben (Beschluss vom 6. März 2017, L 3 AR 9/17 AS ER).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Beigeladenen ist zulässig, aber nicht begründet. Entgegen der von der Antragstellerin bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten vertretenen Auffassung sieht der Senat das Rechtsschutzbedürfnis des Beigeladenen als gegeben an, weil es vorliegend nicht nur um einen negativen Kompetenzkonflikt des Antragsgegners und des Beigeladenen geht, sondern der Anspruch der Antragstellerin insgesamt in Zweifel gezogen wird.

Nach eigener Überprüfung im Beschwerdeverfahren hält der Senat die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts indessen für richtig. Verbleibende Zweifelsfragen müssen bei Abwägung der wechselseitigen Interessen der Beteiligten einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Bei der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage tendiert der Senat zu der Auffassung, dass es hier um Umzugskosten im Sinne von § 22 Abs. 6 SGB II geht, für die der Beigeladene zuständig ist. Denn der Begriff des Umzugs dürfte – vorbehaltlich einer vertieften Prüfung im Hauptsacheverfahren – die Ortsveränderung der Antragstellerin **und** ihres Umzugsguts (Möbel, Hausrat usw.) umfassen. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, dass der Umzug der Antragstellerin mit ihrem Verlassen der ehelichen Wohnung im Oktober 2016 begonnen hat und erst mit dem Transport des Umzugsguts nach [REDACTED] im Februar 2017 beendet wurde. Dabei erscheint es nach dem bisherigen Vorbringen der Antragstellerin lebensnah, dass sie im Oktober 2016 aufgrund der geschilderten Umstände nur fluchtartig ihre Wohnung verlassen hat, um sich vor [REDACTED] ihres Ehemannes in Sicherheit zu bringen. Dafür, dass im Oktober 2016 bereits mehr als wenige persönliche Habseligkeiten von [REDACTED] nach [REDACTED] verbracht worden wären, bestehen keine Anhaltspunkte. Angesichts der Aufnahme der Klägerin in der – seinerzeit mutmaßlich voll möblierten – Wohnung einer Freundin ist es auch ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Antragstellerin zunächst **einige** Monate ohne ihr Umzugsgut in Flensburg leben konnte. Von einem (abgeschlossenen) Umzug bereits im Oktober 2016 kann insoweit nicht ausgegangen werden; ein Kausalzusammenhang zwischen Umzug und Anmietung der neuen Wohnung lässt sich dann nicht in Abrede stellen.

Sieht man aber das nicht nur vorübergehende Verlassen der ehelichen Wohnung unter **Berücksichtigung der besonderen Einzelfallumstände als Beginn des Umzugs nach Flensburg** an, so hat der Senat bisher keine Zweifel an der Zuständigkeit des Beigeladenen als dem bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger nach § 22 Abs. 6 SGB II. Auf einen Leistungsbezug bei Beginn des Umzugs stellt das Gesetz – wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat – nicht ab.

Einzuräumen ist, dass eine vorherige Zusicherung von Umzugskosten hier nicht erfolgt ist. Es wird allerdings gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren zu vertiefen sein, ob eine solche Zusicherung hier angesichts der Besonderheiten des Einzelfalles wirklich erforderlich war oder ob nicht hier eine verfassungskonforme Auslegung in dem Sinne geboten ist, dass hier unter Berücksichtigung der Notsituation der Antragstellerin ausnahmsweise von einer vorherigen Zusicherung abgesehen werden könnte.

Der Hinweis des Beigeladenen, dass die Antragstellerin bis zu ihrem Verlassen der ehelichen Wohnung offenbar nicht bedürftig war, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend. Die Antragstellerin bestreitet selbst nicht, dass eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB II nicht vorgelegen hat, solange sie mit ihrem Ehemann in der ehelichen Wohnung gelebt hat. Ab dem Zeitpunkt des Auszugs haben sich die Verhältnisse jedoch offensichtlich grundlegend geändert, wie auch die vom Antragsgegner verfügte Leistungsbewilligung ab 7. Oktober 2016 belegt. Dieser Leistungsbewilligung hat eine Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin zugrunde gelegen, die mutmaßlich auch entscheidend berücksichtigt hat, dass Unterhaltsansprüche der Antragstellerin gegenüber ihrem Ehemann nach einer Ehescheidungsvereinbarung nicht bestehen bzw. jedenfalls aktuell nicht durchsetzbar waren.

Soweit der Antragsgegner geltend macht, dass das Sozialgericht einen Anordnungsgrund aufgrund des von der Antragstellerin im Juli 2016 ererbten Betrages von ca. 2.500 EUR nicht hinreichend geprüft habe, hat der Senat nach den ihm insgesamt vorliegenden Unterlagen einschließlich der zum Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gemachten Angaben keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Betrag der Antragstellerin gegenwärtig noch als eine Art Nothilfe zur Verfügung stehen würde. Für den erforderlichen Anordnungsanspruch dürfte dieser Betrag aus den vom Sozialgericht genannten Gründen Schonvermögen sein, so dass der geltend gemachte Anspruch daran keinesfalls scheitern dürfte. Etwaigen Zweifelsfragen hierzu müsste gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren nachgegangen werden.

Nach allem hat die Beschwerde keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und orientiert sich am Ausgang des Beschwerdeverfahrens.

Angesichts dieser Kostenentscheidung fehlt es an der Bedürftigkeit der Antragstellerin für den das Beschwerdeverfahren betreffenden PKH-Antrag (§ 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

